

# **Kultur vor Ort Stöckheim/Leiferde e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Kultur vor Ort Stöckheim/Leiferde e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Planung und Durchführung kultureller und soziokultureller Projekte und Veranstaltungen wie Lesungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen und Kunstaktionen bzw. –projekte insbesondere im Braunschweiger Stadtbezirk Stöckheim-Leiferde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
3. Ein Teil des Vereinszwecks ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) Fördermitglieder und
  - b) stimmberechtigte Mitglieder
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft erfordert eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.
3. Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein. Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.
4. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder verpflichten sich, bei Bedarf zur aktiven Gemeinschaftsarbeit im Vereinsgeschehen (z.B. Ausrichten von Veranstaltungen) beizutragen.
3. Bei aktiver Mitarbeit des Mitgliedes wird vom Verein keine Entschädigung für ideelle Leistungen (Arbeitszeit) geboten. Materielle Aufwendungen des Mitgliedes bei der Vereinsarbeit (z.B. Telefonkosten, Porto, Büromaterial, Kopien, Fahrtkosten) können vom Verein erstattet werden, wenn diese Aufwendungen nachgewiesen sind.
4. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über Entwicklung und Arbeit des Vereins.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Finanzielle Mittel des Vereins**

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein als Mittel zur Verfügung
  - a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
  - b) Fördermittel, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen,
  - c) Eintrittsgelder bei Veranstaltungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie werden von der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim.
2. Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zugewiesen werden.
3. Der Erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er vertritt den Verein nach außen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (§ 26 BGB). Bei Verhinderung wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Beschlussfassungen dürfen auch schriftlich - dann jedoch nur einstimmig - erfolgen. Über Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen und in einer Protokollsammlung aufzubewahren ist.
5. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
6. Alle Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder findet alle zwei Jahre im ersten Jahresquartal statt. Sie soll vom Ersten Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagungsordnung in Textform (§ 126b BGB) an die letzte bekannte Kontaktadresse des Mitglieds einberufen werden. Fördermitglieder erhalten auf gleichem Wege eine Nachricht von der Einberufung der Mitgliederversammlung, sie sind zur Teilnahme berechtigt.
2. Der Erste Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
  - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - d) die Festsetzung der Beiträge,
  - e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
  - f) die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können auf Geschäftsordnungsbeschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der nicht nur Geschäftsordnungsangelegenheiten regelt, ist allerdings erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird (§ 32 Abs.1 Satz 2 BGB).

5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist Beschlussfähigkeit hiernach nicht gegeben, so kann innerhalb von zwei Wochen zu einer Folgeversammlung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens zwei Wochen. Die Folgeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu übergeben. Das bevollmächtigte Mitglied ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit, darf also seine Stimme abgeben und das Stimmrecht für seinen Vollmachtgeber ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden oder, falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.

5. Beschlüsse und Wahlen sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben; die Versammlungsleitung bestimmt einen Protokollführer.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige Vereine oder kirchliche Institutionen insbesondere des Braunschweiger Stadtbezirks Stöckheim-Leiferde. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Braunschweig, den 23.05.2016